

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahr 1843.

Nr. VI. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 25. April 1843, wegen der künftigen Einrichtung der Prüfung der hieländischen Geometer.

(Wachtbl. 1843. St. 18.)

(Felt. Inst. Bl. 1843. St. 19.)

Nachdem durch Höchste Resolution Seiner Hochfürstl. Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, bestimmt worden, daß die Prüfung der hieländischen Geometer künftighin von der gnädigst veordneten Forstexaminations-Commission allhier unter Zuziehung des Herrn Diaconus Graf hier selbst vorgenommen werden solle; so wird solches mit dem Bemerken andurch nachachtlich bekannt gemacht, daß diejenigen Personen, welche als hieländische Geometer verpflichtet und bestellt zu werden wünschen, sich behufs der dierhalb zuvörderst zu bestehenden Prüfung an die genannte Fürstliche Commission zu wenden haben und daß die gedachte Fürstl. Commission gern bereit seyn wird, denjenigen, welche über die bei der Prüfung gemachten Anforderungen vorher nähere Auskunft zu erhalten wünschen, diese Auskunft zu ertheilen.

Rudolstadt, den 25. April 1843.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.
Hönninger.

H. H. Blandi.